AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg.-**89/H-14-2013**
R- u. V-Ausschuss

Beilagen

GS4-KUR-21/003-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: http://www.noe.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Schweiger	15708	3. September 2013

Betrifft
NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, Änderung, Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts. Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen

verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 beinhaltet folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

- § 16 Abs. 1 und 4
- § 23a
- § 27

Daneben normiert § 25 lit. c eine sukzessive Kompetenz, die dem Grundsatz der Verfahrensvereinheitlichung widerstreitet.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem die

- § 16 Abs. 1 und 4
- § 23a
- § 25 lit. c
- § 27

entsprechend geändert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Es soll lediglich eine sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entfallen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Ziffer 1 und 2:
Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,BGBl. I Nr. 51. Die Inhaber von Heilvorkommen haben wie bereits aufgrund der bisher geltenden Rechtslage binnen sechs Monaten nach einer rechtskräftigen Entscheidung über die Anerkennung als Heilvorkommen die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung anzuzeigen. Gleiches soll sinngemäß auch für Luft- und heilklimatische Kurorte gelten.

2. Zu Artikel I Ziffer 3:
Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,BGBl. I Nr. 51. Die bisher geltende Bestimmung, wonach gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kuranstaltenangelegenheiten eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat möglich war, hat demnach zu entfallen. Gegen solche Entscheidungen kann künftig das NÖ Landesverwaltungsgericht angerufen werden.

2. Zu Artikel I Ziffer 4:
Der derzeit geltende § 25 lit. c sieht in Enteignungsverfahren betreffend eines Heilvorkommens hinsichtlich der Entscheidung der Landesregierung über die Bemessung der Entschädigungssumme vor, dass die Feststellung des Entschädigungsbetrages beim Bezirksgericht begehrt werden kann und mit der Geltendmachung einer derartigen Feststellung die Entscheidung der Landesregierung in diesem Umfang außer Kraft tritt. Im Sinne der Verfahrensvereinheitlichung soll an Stelle dieser sukzessiven Kompetenz eine Entscheidungszuständigkeit des NÖ Landesverwaltungsgerichtes geschaffen werden.

3. Zu Artikel I Ziffer 5:
Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,BGBl. I Nr. 51.Demnach ist dem Landeshauptmann analog zur bisher geltenden Rechtslage eine Entscheidung in Heilvorkommen- und Kurorteangelegenheiten bekannt zu geben.

3. Zu Artikel II:
Die besondere Inkrafttretensbestimmung orientiert sich am Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Ing. A n d r o s c h
Landesrat